

Bestattungskostenrichtlinie 2021

Richtlinie des Landkreises Börde zur Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch

Grund für die Anpassung:

Neuerhebung der erforderlichen Bestattungskosten

Gültigkeit der Anpassung:

ab 01.10.2021

Veröffentlicht am:

29.09.2021

Ansprechpartner:

Amt für Soziales und Integration

Anschrift:

Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben

Telefon:

03904 / 7240 2302

Telefax:

03904 / 7240 52666

E-Mail:

soziales@landkreis-boerde.de

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Zuständigkeit	1
2.1 Regelfall	
2.2 Ausnahme	1
3. Anspruchsvoraussetzungen	1
3.1 Antragstellung/Nachweis des Todesfalles	1
3.2 Frist zur Antragstellung	1
3.3 Bestattungskostentragungspflicht	2
3.4 Zumutbarkeit zur Kostentragung	3
3.4.1 Nachlass	3
3.4.2 Vorrangige Ansprüche	. 3
3.4.3 Einkommen	. 3
3.4.4 Vermögen	. 4
4. Verfahren	1
4. Verlanren	. 4
4.1 Kostenerstattung bei bereits durchgeführter Bestattung	
4.2 Verfahren bei mehreren Verpflichteten	. 4
5. Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt	5
o. Elsazvomanno aaron aao eranangeane	
6. Erforderliche Bestattungskosten	. 5
6.1 Bestattung	
6.2 Grabstätte	. 6
7 Inkrafttreten	. 7

Der Landkreis Börde verwendet Asterisk (Gender*), um die Vielfalt der Ausprägungen jeglichen Geschlechts sprachlich zu würdigen.

1. Allgemeines

Diese Richtlinie soll eine würdige Bestattung Verstorbener ("Mittelloser") gewährleisten.

Bei Unzumutbarkeit haben die Verpflichteten einen Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Kosten. Es handelt sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art.

Die Richtlinie definiert zum einen unbestimmte Rechtsbegriffe und legt zum anderen bestimmte Verfahrensweisen fest. Sie dient der einheitlichen Rechtsanwendung und soll den Bürger*innen die Möglichkeit bieten, sich über die Anspruchsvoraussetzungen zu informieren.

Gemäß § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen

2. Zuständigkeit

2.1 Regelfall

Gemäß § 98 Absatz 3 SGB XII ist für die Anspruchsprüfung der Bestattungskosten der örtliche Sozialhilfeträger zuständig,

- der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete und
- in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Die Bearbeitung erfolgt im Landkreis Börde durch das Amt für Soziales und Integration – Sachgebiet 50.20 – Sozialhilfe und Hilfe zur Pflege.

2.2 Ausnahme

Erhielt die Verstorbene Leistungen der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger – dem Land Sachsen-Anhalt -, ist dieser gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII. Die Bearbeitung erfolgt dann durch das Sachgebiet 50.10 – Eingliederungshilfe.

3. Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Antragstellung/Nachweis des Todesfalles

Der Antrag ist sowohl im Regelfall als auch im Ausnahmefall beim Amt für Soziales und Integration des Landkreises Börde, sofern der Sterbeort im Landkreis Börde liegt, zu stellen. Zum Nachweis des Todesfalles, ist die durch das Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde im Original vorzulegen und als Kopie zur Akte zu nehmen.

3.2 Frist zur Antragstellung

Der Antrag soll zeitnah nach dem Ableben des Verstorbenen beim Landkreis Börde gestellt werden. Als zeitnah gilt ein Zeitraum von zwei Monaten. Bei Überschreitung der Frist entscheidet die Sachgebietsleitung über die Zulässigkeit des Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen.

3.3 Bestattungskostentragungspflicht

Anspruchsberechtigt ist, wer endgültig und unausweichlich die Kosten der Bestattung zu tragen verpflichtet ist. Die Pflicht zur Begleichung der Bestattungskosten ergibt sich in dieser Reihenfolge:

- a) Testament oder Vertrag (z.B. notarieller Vertrag, Sterbegeldversicherung, Heimvertrag, Leibrentenvertrag o.ä.),
- b) Erbrecht (§ 1968 Bürgerliches Gesetzbuch BGB): Der Erbe trägt die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Erblassers.,
- c) Unterhaltsrecht (§ 1615 Abs. 2 BGB): Im Falle des Todes des Unterhaltsberechtigten hat der Unterhaltsverpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist.,
- d) Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) § 14 Abs. 2 i.V.m. § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA bzw.
- e) Ordnungsamt der Gemeinde des Sterbeortes (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BestattG LSA).

Die Verpflichtete zur Kostentragung gemäß § 74 SGB XII ist nicht zwangsläufig identisch mit der Person, die nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Rangfolge des § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.

Rangfolge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BestattG LSA:

- 1. Ehegattin oder eingetragene Lebenspartner*in,
- 2. die volliährigen leiblichen Kinder; auch Adoptivkinder
- 3. die Eltern,
- 4. die Großeltern,
- 5. die volljährigen Geschwister und
- 6. Enkelkinder der verstorbenen Person

Die Erbin

Zur Kostentragung verpflichtet sind im Regelfall die Erbin oder die Erben. Zum Nachweis der Erbenstellung ist ein Erbschein oder ein Testament im Original vorzulegen und als Kopie zur Akte zu nehmen.

Erbausschlagung

Mit der Erbausschlagung geht die Bestattungskostentragungspflicht auf die Erbin oder die Erben der nächsten Ordnung über. Die Ausschlagung der Erbin ist durch eine gerichtliche Erklärung nachzuweisen. Haben alle Erben nachweislich ausgeschlagen, ist zu prüfen, ob ein Unterhaltspflichtiger zur Tragung der Beerdigungskosten vorhanden ist.

Unterhaltspflicht

Die unterhaltsrechtliche Verpflichtung zur Tragung von Bestattungskosten ergibt sich aus:

- a) § 1601 BGB Verwandtenunterhalt,
- b) § 1360 BGB Ehegattenunterhalt,
- c) § 1569 BGB Unterhalt geschiedener Ehegatten sowie
- d) § 1615 I BGB (Unterhaltspflicht aus Anlass der Geburt (§§ 1615m, 1615n BGB)).

Nichtverpflichtete veranlasst Bestattung

Sofern eine nicht zur Bestattungskostentragung Verpflichtete die Bestattung veranlasst hat, hat sie ihrerseits keinen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten gegen den Sozialhilfeträger. Sie kann die Kosten der Bestattung gegenüber der Verpflichteten nur zivilrechtlich geltend machen.

Nachrang der Sozialhilfe

Nach Maßgabe des Nachranggrundsatzes aus § 2 SGB XII ist derjenigen, die Ansprüche nach § 74 SGB XII geltend macht, zunächst zuzumuten, andere vorrangig Verpflichtete auf Ersatz in Anspruch zu nehmen und diese ggf. auch gerichtlich durchzusetzen.

3.4 Zumutbarkeit der Kostentragung

3.4.1 Nachlass

Grundsätzlich sind durch die Verpflichtete zur Bestreitung der Bestattungskosten vorrangig der Nachlass sowie sonstiges aus Anlass des Todes erlangte Vermögen einzusetzen. Der Nachlass ist mit seinem vollen Wert zum Zeitpunkt des Todes für die Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen. Schulden des Erblassers sind nicht zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Nachlass z.B. nicht mit evtl. Schulden auf dem Girokonto des Verstorbenen verrechnet werden darf.

Ferner sind folgende Leistungen vorrangig einzusetzen:

- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 63, 64 SGB VII),

- Sterbegeld (§ 292b Lastenausgleichsgesetz, § 37 Bundesversorgungsgesetz),

- Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 Bundesversorgungsgesetz),

- Bestattungsbeihilfen des öffentlichen Dienstherrn nach Beihilfe-oder Tarifrecht,

- Schadenersatzleistungen sowie

- Leistungen aus Sterbegeldversicherung oder Bestattungsvorsorgevertrag.

3.4.2 Vorrangige Ansprüche

Es ist insbesondere zu prüfen, ob es im Hinblick auf die Antragsteller*in, vorrangige oder weitere gleichrangige Bestattungskostentragungspflichtige gibt. Beispielsweise weitere Erben oder in der Rangfolge vorrangig Bestattungspflichtige nach dem BestattG LSA.

Das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangigen Ansprüchen ist sorgfältig zu prüfen.

3.4.3 Einkommen

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Bestattungskosten dann vom Sozialhilfeträger übernommen, soweit der Verpflichteten die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Die Zumutbarkeitsberechnung erfolgt analog der Berechnung nach den §§ 85 bis 89 SGB XII. Danach wird das gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII bereinigte Einkommen der Verpflichteten, zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Bestattungskostenforderung, der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze gegenübergestellt. Die Angemessenheit des Umfangs bemisst sich nach § 87 Abs. 1 SGB XII.

Unterschreitet das ermittelte Einkommen die Einkommensgrenze, kann der Verpflichteten die Übernahme der Bestattungskosten nicht zugemutet werden.

Übersteigt das ermittelte Einkommen die Einkommensgrenze, ist der Verpflichteten der Einsatz in angemessenem Umfang zumutbar; in der Regel aufgeteilt auf 4 Monatsraten. Bemessen an der Höhe des übersteigenden Einkommens, ist auf die Selbsthilfemöglichkeit durch die Aufnahme eines Darlehens oder die Vereinbarung einer Ratenzahlung beim Bestatter zu verweisen. Dabei ist eine Ratenzahlung von 12 Monaten, im Einzelfall auch länger, zumutbar.¹ Die abschließende Entscheidung wird durch die Sachgebietsleiterin nach pflichtgemäßen Ermessen getroffen.

¹ BSG Urteil vom 04.04.2019 B 8 SO 10/18

Einzusetzen ist das Einkommen, das im Monat des Entstehens der Zahlungsverpflichtung für die Bestattungskosten erzielt wurde (z.B. Beauftragung des Bestatters) sowie das Einkommen der folgenden drei Monate.

3.4.4 Vermögen

Verwertbares Vermögen der Verpflichteten und Vermögen der Einsatzgemeinschaft (z.B. der Ehepartner*in) müssen gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII eingesetzt werden, wenn Leistungen nach § 74 SGB XII begehrt werden.

Der Einsatz des Vermögens ist ausgeschlossen,

- bei Vorliegen von Schonvermögen (§ 90 Abs. 2 SGB XII),
- bei Vorliegen einer besonderen Härte (§ 90 Abs. 3 SGB XII) sowie
- im Fall der Unmöglichkeit bzw. Härte der sofortigen Verwertung (§ 91 SGB XII).

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes von Vermögen sind die Vermögensfreigrenzen der Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII (Hilfen in anderen Lebenslagen) zu beachten. Das Vermögen ist nach § 90 und § 96 Absatz 2 SGB XII zu prüfen.

Ebenfalls ist die Vermögensfreigrenze bei Empfängern nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu prüfen.

4. Verfahren

Die Bewilligung nach § 74 SGB XII erfolgt als Geldleistung.

4.1 Kostenerstattung bei bereits durchgeführter Bestattung

Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Kostenverpflichteten bereits vor Antragstellung beim Sozialhilfeträger den Bestattungsauftrag erteilt, die Bestattung durchgeführt oder die Rechnung bereits bezahlt hat. Der § 18 SGB XII ist nicht anzuwenden.

Die Anweisung der zu erstattenden Kosten erfolgt an das Bestattungsunternehmen, die Friedhofsverwaltung oder, wenn die Rechnung bereits beglichen wurde, an die die Rechnung begleichende Person.

4.2 Verfahren bei mehreren gleichrangig Verpflichteten

Sind mehrere gleichrangig Verpflichtete vorhanden (z. B. Erben, Geschwister etc.), so ist jeder einzeln antragsberechtigt nach § 74 SGB XII. Alle gleichrangig Verpflichteten haften gesamtschuldnerisch für die Bestattungskosten. Das bedeutet, dass wenn nur einer der Verpflichteten einen Antrag nach § 74 SGB XII stellt, können ihm nur die anteiligen Bestattungskosten bewilligt werden.

Wegen der weiteren Kosten ist er zunächst auf seine vorrangige Verpflichtung zu verweisen, dass er einen entsprechenden zivilrechtlichen Ausgleichanspruch gegen die weiteren Verpflichteten hat. Sollten diese Ausgleichsansprüche nicht durchsetzbar sein, sind die erforderlichen Bestattungskosten in vollem Umfang zu bewilligen gegen Abtretung der Ausgleichansprüche gegen die weiteren Verpflichteten.

Stellt ein Mitverpflichteter keinen Antrag, so wird vermutet, dass dieser ausreichend leistungsfähig ist.

5. Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt

Für die Bestattung haben die Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA in der dort genannten Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten Beauftragte zu sorgen.

Sind die genannten Personen/Beauftragen nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die zuständige Behörde (Ordnungsamt), in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, dafür Sorge zu tragen (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA). Dieser Prozess dient dem Seuchenschutz.

Kann das Ordnungsamt einen sogenannten "Störer" ermitteln, werden diesem die Kosten der Ersatzvornahme auferlegt. Stellt dieser einen Kostenübernahmeantrag beim Sozialhilfeträger, ist die Prüfung aller Anspruchsvoraussetzungen vorzunehmen. Kann das Ordnungsamt keinen "Störer" ermitteln, verbleiben die Kosten beim Ordnungsamt.

6. Erforderliche Bestattungskosten

Erforderlich sind die Kosten für ein ortsübliches Begräbnis einfacher und würdiger Art. Was ortsüblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den Friedhofssatzungen oder vergleichbaren friedhofsrechtlichen Vorgaben und den im Landkreis Börde jeweils gültigen Richtwerten (siehe unten).

Hinsichtlich der Bestattungsart ist der Wille der Verstorbenen und, soweit dieser nicht ermittelbar ist, ebenfalls der Wille der nächsten Angehörigen zu beachten.

Es muss sich jedoch um eine in Deutschland zugelassene Bestattungsart handeln. Hierzu zählen:

- Erdbestattung,
- Feuerbestattung,
- Seebestattung sowie
- Friedwaldbestattung.

6.1 Bestattung

Zu den erforderlichen Bestattungskosten gehören lediglich die Kosten, die unmittelbar der Bestattung, einschließlich der ersten Grabherrichtung, dienen sowie die Kosten, die aus religiösen Gründen unerlässlicher Bestandteil der Bestattung sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Kosten der Leichenschau einschließlich der Todesbescheinigung,
- Kosten der Leichenbeförderung zum Krematorium bzw. Leichenhaus,
- die Leichenhausgebühren,
- Aufwendungen für Waschen, Kleiden sowie Einsargen der Leiche
- Kosten für die Sargträger.
- die Kosten für einen einfachen Sarg mit Einlage bzw. eine einfache Urne
- Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes,
- Kosten für ein einfaches Sarg- bzw. Urnengesteck,
- Kosten für ein einfaches Grabkreuz oder eine einfache Grabplatte (soweit It. Friedhofssatzung erforderlich,
- Kosten für das Anlegen des Grabes einschließlich Erstbepflanzung sowie
- Grabgebühren gem. Ziffer 6.2

Folgende Richtwerte sind anzusetzen:

Leistungen	Feuerbestattung	Erdbestattung
Leichenschau und Erstellung Todesbescheinigung	214,17 €	214,17 €
Sarg einschließlich Innenausschlag	404,19 €	713,75 €
Waschen, Desinfizieren, Einkleiden, Einsargen	117,67 €	117,67 €
Leichenhausnutzungsgebühren/ Kühlung (im Schnitt 3Tage)	60,00€	60,00€
Nutzung der Trauerhalle	126,00 €	126,00 €
einfacher Blumenschmuck	64,17 €	132,50 €
Sarg- und Urnenträger	68,50 €	219,20 €
Herrichten der Grabstelle	88,00€	389,83 €
Urne in einfacher Ausführung	76,83 €	
Überführung zum Krematorium und Kremationsgebühr	353,41 €	
Gesamt	1.572,94 €	1.973,12 €

Im Falle einer Religionszugehörigkeit sind Brauchtum und religiöse Gepflogenheit angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten für eine jüdische Bestattung sind in Höhe der Gebührenordnung der Synagogengemeinde Magdeburg zu übernehmen.

Nicht zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung gehören insbesondere:

- Aufwendungen für die Trauerbekleidung von Angehörigen, Kosten der Bewirtung der Trauergäste, Reisekosten zum Bestattungsort, Kosten für Todesanzeigen und Danksagungen,
- Kosten f
 ür laufende Grabpflege,
- Mehraufwendungen einer Seebestattung (Kosten werden nur in Höhe der Pauschale für eine Feuerbestattung ohne Friedhofsgebühren übernommen.),
- Überführungskosten sowie
- die Bestattung im Ausland.

6.2 Grabstätte

Des Weiteren werden die je nach Art der Bestattung anfallenden Friedhofsgebühren für die Grabstätte sowie Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage übernommen.

Als Grabstätte wird grds. ein Reihengrab anerkannt. Die Bestattung in einer bereits angelegten Wahlgrabstätte soll anerkannt werden, wenn bereits die Ehe- bzw. Lebenspartner*in im Landkreis Börde bestattet ist. Die Kosten für die Verlängerung der Belegungszeit sind in diesem Fall zu übernehmen. Die kürzeste Liegezeit ist zu wählen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Sie wird auf der Internetseite des Landkreises Börde veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie 1/2011 des Landkreises Börde zur Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII außer Kraft.

Haldensleben, den . 24[9] 2021

i.V./Mand Landrat